

## **Nutzungsordnung der Gemeinsamen Tierhaltung**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 der Satzung zur Errichtung der Gemeinsamen Tierhaltung (GTH) vom 18.05.2009 wird durch Beschluss des Präsidium der Universität zu Lübeck vom 07. Juli 2009 nachstehende Nutzungsordnung für die GTH erlassen:

### **Präambel**

Die Gemeinsame Tierhaltung (GTH) der Universität zu Lübeck ist die zentrale Versuchstierhaltung der Universität zu Lübeck.

Die Sicherheit der Tierbestände und die Qualität der Versuchsergebnisse korrelieren eng miteinander. Darüber hinaus ist die Versuchstierhaltung der Forderung des Tierschutzgesetzes, den Verbrauch an Versuchstieren auf das unerlässlich notwendige Maß zu beschränken, verpflichtet .

Zur Sicherung der Gesundheit der Versuchstiere und der Gewährleistung eines international anerkannten Hygienestandards der Versuchstierhaltung der Universität zu Lübeck ist die Einhaltung der Nutzungsordnung unverzichtbare Grundlage der Forschung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung umfasst alle Räume und Anlagen der GTH.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die GTH als zentrale Einrichtung der Universität ist für den Betrieb aller Anlagen zur tierschutzgerechten Unterbringung sowie die Bestellung, Haltung und Pflege der für Tierversuche benötigten und genehmigten Versuchstiere zuständig. Die Arbeitsabläufe werden durch Dienstanweisungen geregelt, die Grundsätze und die Durchsetzung der Hygienestandards in Bereichs-Hygieneordnungen festgelegt.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigung**

Zur Nutzung der GTH sind alle Personen der Universität und des UK- SH, Campus Lübeck berechtigt, die Tierversuche durchführen dürfen (behördlich genehmigte oder angezeigte Tierversuchsvorhaben). Die Vergabe von Nutzungskapazitäten erfolgt nach vorheriger Prüfung durch den Leiter der GTH und den Tierschutzbeauftragten. Die Prüfung berücksichtigt insbesondere die Möglichkeiten, beantragte Tierarten und Tierzahlen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten tierschutzgerecht halten zu können. Die Nutzungsdauer ist durch die Zeitdauer des genehmigten oder angezeigten Tierversuchsvorhabens begrenzt. Nutzungs- und Zutrittsberechtigungen sind nicht übertragbar.

### **§ 4**

## **Nutzungsregeln**

- (1) Jeder Leiter eines Forschungsprojektes (Projektleiter), für das Tierversuche vorgesehen sind, hat gemäß §8 Abs.4 TierSchG einen Versuchsleiter und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Versuchsdurchführung verantwortlich sind. Diese Personen müssen die Voraussetzungen des §9 TierSchG erfüllen oder einen zertifizierten Versuchstierkunde-Kurs absolviert haben (FELASA). Der Nachweis ist dem Tierschutzbeauftragten mit dem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches vorzulegen.
- (2) Vor Beginn der Versuchstätigkeit sind der Versuchsleiter und sein Stellvertreter durch die Leitung der GTH über die Nutzungsordnung und die Hygieneordnungen der GTH aktenkundig zu belehren.
- (3) Weitere Personen, die als Mitarbeiter nach §9 Abs.1 TierSchG (z.B. Gastwissenschaftler, MTA, Doktoranden u.a.) an Tierversuchen beteiligt werden, sind vor Beginn der Arbeiten der Leitung der GTH und dem Tierschutzbeauftragten vorzustellen und von den Mitarbeitern der GTH in Arbeitsabläufe einzuweisen sowie über Tierschutzgesetz, Nutzungsordnung und Hygieneordnung aktenkundig zu belehren.
- (4) Alle Nutzer der GTH nach Abs. 1 und 3 müssen jährlich an einer Informationsveranstaltung der GTH zur Aktualisierung der Kenntnisse und Arbeitsabläufe teilnehmen. Diese wird mindestens zweimal im Jahr angeboten. Den Personen, die länger als 18 Monate nicht an dieser Weiterbildung teilgenommen haben, wird der Zugang zur GTH solange untersagt, bis eine aktenkundige Nachbelehrung erfolgt ist.

## **§ 5**

### **Tierbestellung**

- (1) Tierbestellungen, Tierkäufe und Tieranlieferungen sind über das Sekretariat der GTH abzuwickeln. Als Lieferanten sind nur zertifizierte Zuchtbetriebe zugelassen. Die Lieferungen müssen mit eindeutigen Lieferpapieren und gültigen Gesundheitszeugnissen (FELASA - Richtlinien) beurkundet sein.
- (2) Das Einbringen von Versuchstieren anderer Züchter/Institutionen ist in begründeten Fällen nach Absprache mit der Leitung der GTH möglich. Die Lieferbedingungen und Hygieneanforderungen müssen dem Standard der GTH (Festlegung durch Nutzerbeirat) entsprechen.
- (3) Das Einbringen von anderen biologischen Materialien (Seren, Gewebe, Organe u. ä.) ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem Nachweis hygienischer Unbedenklichkeit in Absprache mit der Leitung der GTH möglich.

## **§ 6**

### **Tierhaltung**

- (1) Die Haltung von Versuchstieren ist nur in den dafür ausgewiesenen Räumen und in dem zugewiesenen Umfang gestattet. Die Raumnutzung durch die Forschungsgruppen ist zeitlich an die Gültigkeitsdauer der Tierversuchs - Genehmigungen/Anzeigen gebunden.

- (2) Die Tierhaltungsräume dürfen nur von den Tierpflegern und den zugangsberechtigten Personen (§4 Abs.1 u.3) bei Einhaltung der für das jeweilige Objekt gültigen Hygieneordnung betreten werden. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Leitung der GTH und unter Aufsicht möglich. Besucher sind in den Tierhaltungen strikt verboten.
- (3) Die Nutzung der GTH außerhalb der Dienstzeiten wird durch befristete Schlüsselvergabe an Nutzungsberechtigte geregelt.
- (4) Für die Haltung, Fütterung und Pflege der Versuchstiere ist das Pflegepersonal verantwortlich. Versuchsbedingte Abweichungen von den standardisierten Bedingungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der GTH erlaubt.
- (5) Eine Grundausstattung der Tierhaltungsräume mit Regalen und Käfigen wird von der GTH gestellt. Anschaffungen von Ausrüstungen durch Nutzer sind mit der Leitung der GTH abzustimmen.
- (6) Werden Schränke zur Unterbringung von Geräten und Materialien leihweise zur Verfügung gestellt, sind diese unaufgefordert bei Versuchsende zu räumen und die Schlüssel zurückzugeben.
- (7) Der Versuchsleiter ist für die Vollständigkeit der Dokumentation seines Tierbestandes und des Versuchsprotokolls zuständig. Die Tierpfleger sind berechtigt, Tiere ohne eindeutige Zuordnung aus dem Bestand zu entfernen.
- (8) Die Nutzer sind verpflichtet, die Vorgaben der GTH bei der tierschutzgerechten Belegung der Tierkäfige einzuhalten.
- (9) Für die Überwachung der Tierversuche sind der Versuchsleiter und sein Stellvertreter verantwortlich (§ 8 Abs. 3 TierSchG). Sie sind verpflichtet, die Mitarbeiter der GTH über Verlauf und Komplikationsmöglichkeiten ihres Versuchsvorhabens zu informieren und den Gesundheitszustand zu überwachen.

## **§ 7 Verstöße**

- (1) Die Nutzungsordnung ist verbindlich für alle Mitarbeiter und Nutzer der GTH.
- (2) Den Anweisungen der Leitung der GTH ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Nutzungsordnung (inkl. Hygieneordnungen, Tierschutzgesetz) sind von der Leitung der GTH dem Präsidium zu melden. Sie werden je nach Schweregrad und den Folgen für die Sicherheit des Tierbestandes nach Rücksprache mit der Leitung der GTH mit Abmahnung, zeitweiligem oder dauerhaftem Ausschluss von der Nutzung der GTH geahndet. Vor einem dauerhaften Ausschluss werden Nutzerbeirat der GTH und die Dekane der Fakultäten gehört.
- (3) Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht und behördliche Tierschutzauflagen fallen in die Zuständigkeit des bestellten Tierschutzbeauftragten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ordnung wurde in der Präsidiumssitzung am 07. Juli 2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lübeck, den 07. Juli 2009  
*gez. Prof. Dr. P. Dominiak*  
Präsident der UL